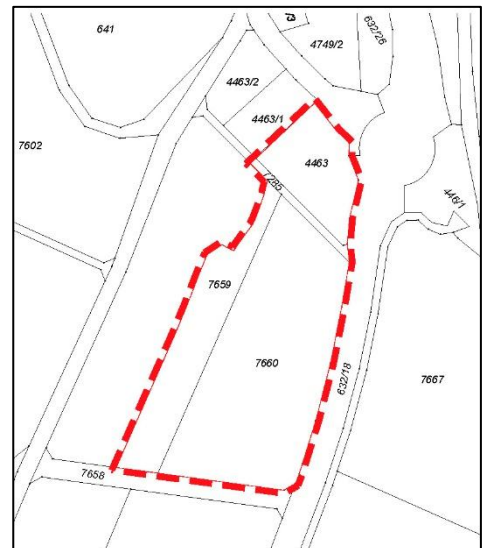


601/003/2026
zur Veröffentlichung am
14.03.2026

Hier: öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch) zur Flächennutzungsplanänderung, Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Am Kreisel“

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Siedlungsbereich Schönbrunn. Das Plangebiet umfasst die Fläche zwischen Landesstraße/Kreisel und Feuerwehr und wird als Rückhaltebecken und landwirtschaftlich (Koppel) genutzt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1 ha und umfasst die Grundstücke Flst.-Nr: 4463, 7285 (teilweise, Flurweg), 7659 (teilweise), 7660 (teilweise) (siehe beigefügter Lageplan).



Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für neue Gewerbefläche (Ansiedlung Nahversorger) zu schaffen. Die Gemeinde Schönbrunn stellt hierzu den Bebauungsplan „Am Kreisel“ auf.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgte im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung Bebauungsplan „Am Kreisel“.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung kann ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadt Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach – Flur 3. OG –, während der üblichen Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag von: 08:00 Uhr - 12:30 Uhr am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 - 18:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung sowie der Gemeindeverwaltung Schönbrunn, Bauamt, Herdestraße 2, 69436 Schönbrunn, während der üblichen Dienststunden (Montag – Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: zusätzlich von 13:30 Uhr - 17:30 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Eberbach unter <https://www.eberbach.de/wirtschaft-und-bau/bauen-planen-wohnen/bauleitplanung/beteiligungsverfahren>

sowie der Homepage der Gemeinde Schönbrunn unter <https://www.gemeinde-schoenbrunn.de> eingesehen werden.

Die Bekanntmachung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden zudem auf den o.g. Homepages zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden:

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eberbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung wirksam.

BESCHLUSS

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, 11.03.2026

Peter Reichert
Bürgermeister

Verteiler

Per Mail:	Aushänge:
Eberbacher Zeitung	Leopoldsplatz
Rhein-Neckar-Zeitung	Neckarwimmersbach
Eberbach Channel	Steige
	Brombach
Kopie:	Friedrichsdorf (2)
z.d.A. 1011	Lindach
z.d.A Fachamt	Pleutersbach
	Rockenau
	Gaimühle
	Igelsbach
	Unterdiebach
	Badisch Schöllnbach